

GEMA-Gebühren

Die GEMA hat den gesetzlichen Auftrag, die Urheberrechte u. a. der Komponisten, Musiker, Sänger etc. wahrzunehmen, da durch Urheberrecht geschützte Musikstücke letztlich nur mit vorheriger Genehmigung der obigen Rechteinhaber über Radio, Schallplatte, CD u. a. Tonträgern gespielt werden dürfen.

Hierzu gehören schon das Abspielen von Musik bei einer Mitgliederversammlung, das Aufstellen eines Radios im Vereinsheim, Pausenmusik bei sportlichen Veranstaltungen etc.

Die GEMA, als mit der Wahrnehmung der Urheberrechte beauftragte Organisation, hat hierzu in den letzten Jahren in erheblichem Umfang bei Vereinen durch dem Verein nicht bekannte Kontrolleure das widerrechtliche Abspielen von Musik festgestellt, zumeist ohne jegliche böse Absicht der Vereine bzw. Vereinsverantwortlichen, und hat dann im Einzelfall erhebliche Gebührennachforderungen gestellt in Verbindung mit einem vom Gesetzgeber zulässigen Aufschlag von 100 %.

Unabhängig davon, dass dies immer wieder für die Vereine mit großem juristischen Ärger verbunden war, hat dies auch bei den Vereinen zu teils erheblichen finanziellen Belastungen geführt. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der, der geschützte Werke öffentlich nutzt, und die öffentliche Nutzung ist nach eindeutiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes bereits in der kleinsten Gruppe des Vereins gegeben, beispielsweise Vorstandssitzung, Jugendversammlung, Hauptversammlung o. ä., verpflichtet ist, jede Veranstaltung vorher der GEMA zu melden unter Angabe von Reihenfolge und Titel der genutzten Musikstücke.

Von daher ist der auf den Verein zukommende Verwaltungsaufwand sicher ohne weitere Nachfrage zu erkennen.

Hier haben Deutscher Sportbund gemeinsam mit den Landessportbünden in langjährigen Verhandlungen mit der GEMA erreicht, dass mit Zahlung einer jährlichen Pauschalsumme, wiederum berechnet nach der A-Zahl aller Vereinsmitglieder der Landessportbünde, die Nutzung geschützter Musikstücke bei allen aus der Anlage ersichtlichen Veranstaltungen abgegolten ist.

Mit der Pauschalzahlung, die nur ein Bruchteil der an sich von der GEMA möglichen Forderungen beträgt, ist der Verein nicht nur in erheblichem Umfang finanziell, sondern insbesondere von einem erheblichen, kaum zu leistenden Verwaltungsaufwand entlastet.

Auch hier ist eine solche Vergünstigung nur möglich, wenn alle Vereine wiederum im Rahmen der Solidargemeinschaft mit dem Rahmenabkommen einverstanden sind und über ihre Landessportbünde dann den auf sie entfallenden Pauschalanteil von derzeit 0,08 € im Jahr pro Vereinsmitglied zahlen, in Nordrhein-Westfalen aufgrund der nur indirekten Mitgliedschaft der Vereine im LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e.V. eben nicht im Rahmen eines Jahresbeitrages, sondern durch Berechnung im Rahmen der jährlichen Beitragsrechnung Sportversicherungsvertrag (Aufwand LandesSportBund: derzeit ca. 400.000,- €/jährlich).

Im Ergebnis ist hier wiederum festzustellen, dass, sollten sich die Vereine weiterhin zu einer solchen pauschalen Zahlung bereit erklären, die erhebliche finanzielle Entlastung in Verbindung mit erheblicher Entlastung von Verwaltungsaufwand bestehen bleiben wird. Allerdings funktioniert das Ganze nur, wenn alle oder möglichst alle Vereine mitmachen, denn auch hier gibt es für uns keinen Rechtsanspruch auf anteilige Rückzahlung des einzelnen Vereins an den LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e.V. zur Abdeckung der von diesem an die GEMA gezahlten pauschalen Gesamtsumme.

Es ist fraglich, ob der LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e.V. weiterhin bei diesem Rahmenabkommen bleibt, wenn immer mehr Vereine unter Hinweis darauf, dass auf sie eine GEMA-Verpflichtung grundsätzlich nicht zutrifft, weil keine geschützten Werke genutzt werden, keine GEMA-Gebühren zahlen wollen.

Für diesen Fall nochmals der Hinweis, dass bei Beendigung des Pauschalvertrages auf die einzelnen Vereine erheblicher finanzieller Mehraufwand und erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand zukommen wird und der weitere Hinweis, dass es kaum Vereine gibt, die nicht hin und wieder bei irgendeiner Vereinsveranstaltung, und sei sie noch so klein, Musik nutzen, für die GEMA-Gebührenpflicht besteht.

Im Ergebnis belasten sich die Vereine mit Austritt aus der Solidargemeinschaft in Zukunft sowohl in finanzieller als auch verwaltungsmäßiger Hinsicht in einem Maße, das in keinem Verhältnis zu den relativ geringen derzeitigen Zahlungen nach dem GEMA-Pauschalabkommen steht.

Der LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e.V. kann daher nur dringend empfehlen, sich dieser Solidargemeinschaft nicht zu entziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr
LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e.V.

Anlage zur GEMA Gebührenrechnung

Folgende Musiknutzungen sind durch Zahlung der Vergütung abgegolten:

- Jahres- und Monatsversammlungen
- Vortragsabende
- Weihnachtsfeiern oder Jahresabschlussfeiern ohne Tanz
- Festzüge bei Turnfesten mit Turner- und Spielmannszügen
- Festakte bei offiziellen Gelegenheiten
- Totenfeiern
- Gruppen- und Heimatabende der Jugendgruppen ohne Tanz
- Elternabende der Jugendgruppen ohne Tanz
- Training und Wettbewerbe solcher Sportdisziplinen, bei denen Musik integrierter Bestandteil ist. Dies gilt ausschließlich bei Wettbewerben von Amateursportlern mit bis zu 1.000 Besuchern.
- Wiedergabe von Hörfunksendungen, Fernsehsendungen und Tonträgern ohne Veranstaltungszweck zur vereinsinternen Nutzung in nicht bewirtschafteten Räumen, die nur Vereinsmitgliedern zugänglich sind.
- Sport- und Spielfeste, sofern nicht noch erhebliche andere Aktivitäten bestehen.
- Musiknutzungen zur Vorführung einer Sportart (z.B. Aerobic, Jazzdance) anlässlich eines „Tages der offenen Tür“.
- Kurse im vereinsinternen Trainingsbereich, wenn ausschließlich Vereinsmitglieder teilnehmen und keine zusätzliche Kursgebühr erhoben wird.
- Musiknutzungen bei der Aus- und Fortbildung in Bildungswerken der LandesSportBünde, wenn Fernseher, Radio und Tonträger ausschließlich zur Schulung eingesetzt werden.
- Musikalische Umrahmungen bei Sportveranstaltungen (sog. „Pausenmusik“), jedoch ausschließlich bei Amateurveranstaltungen mit bis zu 1.000 Besuchern

soweit die Musizierenden keine Entlohnung erhalten.

Die traditionellen Veranstaltungen der Schützenvereine sind in aller Regel **nicht** über den Rahmenvertrag des LandesSportBundes abgedeckt, es sei denn, die auftretenden Musiker enthalten keine Entlohnung und die Veranstaltungen sind eintrittsfrei.

Veranstaltungen mit Tanz fallen nicht unter den Rahmenvertrag. Ebenso verhält es sich bei Veranstaltungen mit Eventcharakter und Veranstaltungen in Wettkampfform.

Sportvereine, die bereits über bestehende Verträge mit der GEMA verfügen, sollten zunächst prüfen, inwieweit ihre Veranstaltungen über den Rahmenvertrag des LandesSportBundes abgedeckt sind, um dann zu klären, wann sie ihren Vertrag mit der GEMA kündigen können und ob sie ggf. auch bereits bezahlte Gebühren von der GEMA zurückerstattet bekommen.